

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Pullach i. Isartal (Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung – BBS)

vom 30.09.2021

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

Zweiter Teil Bürgerentscheid

Abschnitt 1 - Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleitung
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

Abschnitt 2 - Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt 3- Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

Abschnitt 4 - Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten in der Briefabstimmung

Abschnitt 5 - Ermittlung, Feststellung, und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung, und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie
- § 33 Inkrafttreten

Erster Teil -Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sowie § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn,
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die Vertreter des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern. Bei der Zulässigkeitsentscheidung handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die sich sowohl auf die formalen, als auch auf die materiell rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bezieht. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushalts-satzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).

- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 - 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist,
 - 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 - 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
 - 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderats wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin eine Entscheidung des Gemeinderats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er oder sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Zweiter Teil Bürgerentscheid

Abschnitt 1 - Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleitung

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Die Abstimmungsleitung kann vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin auf einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten übertragen werden. Außerdem hat er oder sie aus diesem Personenkreis eine stellvertretende Person zu bestellen.
- (3) Ist der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin selbst Vertreter des Bürgerbegehrens, so wird eine andere Person nach Absatz 2 vom Gemeinderat zur Abstimmungsleitung bestellt.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind die Abstimmungsleitung (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihr berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer ist eine Person als Vertretung des Bürgerbegehrens zu berücksichtigen. Die weiteren Beisitzer werden aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder berufen. Dabei sind die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsitz, einer mit der Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einer Schriftführung. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürgerinnen und -bürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung. Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus der Gemeinde wegzieht oder sonst ihr Abstimmungsrecht verliert.
- (4) Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Abstimmung zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.
- (5) Wurden weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefabstimmung zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.
- (6) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger und jede Gemeindebürgerin ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamts gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

Abschnitt 2 - Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in ein oder mehrere Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstags ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
 5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
 6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
 7. dass sich nach § 108 d Satz 1, 107 a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 108 d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

Abschnitt 3 - Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt. Jede stimmberechtigte Person erhält von der Gemeinde eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
 2. durch Briefabstimmung.

- (3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (4) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 - 3 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Unterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 übersandt.
- (5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde; Briefwahl;

- (1) Stimmberechtigte erhalten ohne Antrag eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 2, §§ 24 bis 28 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der beschwerdeführenden Person spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid. Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind die Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunkts darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürgerinnen und Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

Abschnitt 4 - Stimmgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlagzu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 – 73 GLKrWO mit Ausnahme des § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5 - Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführung der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsitz prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergaben

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstands bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 4. ein besonderes Merkmal aufweist,
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsitz auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsitz verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Die Abstimmungsleitung gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer von der Abstimmungsleitung unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht die Abstimmungsleitung mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind die § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird, soweit hierfür eine gesetzliche Öffnungsklausel besteht.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.09.2021

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin